

Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software „Das Besucherbuch“

AUFTRAGGEBER

-im Folgenden: Kunde -

AUFTRAGNEHMER

BREDEX GmbH

Lindentwete 1

38100 Braunschweig

+49-531-243300

-im Folgenden: Hersteller-

26.03.2021

1 Einleitung

Diese Lizenzvereinbarung ist in verschiedene Kapitel eingeteilt, die im Folgenden zur besseren Orientierung kurz vorgestellt werden.

In dem Abschnitt Software werden die Rahmenbedingungen sowie die Kostenplanung beschrieben.

2 Software

2.1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Lizenzvereinbarung ist die Überlassung von Software durch den Hersteller zur Nutzung durch den Kunden über eine Datenfernverbindung sowie damit verbundene weitere Leistungen.

2.2 Leistungspflichten des Herstellers – Bereitstellung der Software

- (1) Der Hersteller räumt dem Kunden die Nutzung der Anwendungssoftware

Das Besucherbuch

(im Folgenden: Software)

in der **Version 1.0**

über das Internet ein.

- (2) Sofern für die Nutzung der Software Zugangsdaten (Benutzername, Passwort etc.) erforderlich sind, wird der Hersteller dem Kunden diese mit Vertragsschluss, spätestens jedoch 14 Tage nach Vertragsschluss, mitteilen.
- (3) Eine Anpassung der Software an die konkreten Bedürfnisse des Kunden ist bei entsprechender Vereinbarung und nur gegen ein zusätzliches Entgelt geschuldet.
- (4) Der Hersteller verpflichtet sich nach der Maßgabe des Kapitel 2.3 dieser Lizenzvereinbarung zur ständigen Pflege und Aktualisierung der Software, sowie zur Pflege der Datenverbindung. Der Hersteller ist berechtigt, die Software zu ändern, insbesondere um sie dem technologischen Fortschritt anzupassen. Wesentliche Änderungen, die Funktionalität der Software insgesamt verändern, wird der Hersteller mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Brief, E-Mail) gegenüber dem Kunden ankündigen.

- (5) Sofern dies erforderlich ist, wird der Hersteller dem Kunden gegen Entgelt Hilfestellung bei der Inbetriebnahme von einzelnen Softwarekomponenten auf dem Computersystem des Kunden geben.
- (6) Der Hersteller wird dem Kunden nach Vertragsschluss Supportdienstleistungen nach Maßgabe des Kapitels 2.4 dieses Angebotes bereitstellen.

2.3 Leistungspflichten des Herstellers - Pflege der Software und der Datenverbindung, Aktualisierung

- (1) Die dem Kunden gemäß Kapitel 2.2 Abs. 1 dieser Lizenzvereinbarung zur Nutzung bereitgestellte Software hat dem aktuellen Stand der Software zu entsprechen.
- (2) Ein Fehler liegt vor, wenn die Datenverarbeitung unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Funktionstüchtigkeit der vertragsgegenständlichen Software im Hinblick auf die Zwecke, die Kunden der Software typischerweise bei deren Nutzung verfolgen, von nicht ganz unerheblicher Bedeutung sind, so nimmt der Hersteller Anpassungen der Betriebsumgebung vor, sobald der Hersteller Kenntnis von den Änderungen erlangt. Die Art der Anpassung (Update, Upgrade o.ä.) obliegt dem Hersteller.
- (4) Sobald der Hersteller die vertragsgegenständliche Software durch neue oder verbesserte Funktionen oder andere Leistungsmerkmale ändert bzw. ergänzt, verpflichtet sich der Hersteller, die vertragsgegenständliche Software durch die geänderte bzw. ergänzte Software zu ersetzen. Dies gilt allerdings nur und erst dann, wenn die Testphase für die Änderungen und Ergänzungen abgeschlossen ist und der Hersteller die Software in der geänderten bzw. ergänzten Fassung am Markt anbietet.
- (5) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Software werden bevorzugt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt. Sie dürfen nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- (6) Die üblichen Geschäftszeiten des Kunden liegen werktags zwischen 09:00 und 16:15 Uhr.

2.4 Leistungspflichten des Herstellers - Support

- (1) Der Hersteller stellt dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen einen Kundendienst (Support) zur Verfügung, den der Kunde über E-Mail oder Telefon erreichen kann. Der Support dient allein der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Herstellers. Der Support wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt.

- (2) Die telefonisch erreichbare Service-Hotline steht dem Kunden bei technischen Störungen

werktags in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr

zur Verfügung.

Die telefonisch erreichbare Service-Hotline steht dem Kunden für die telefonische Beantwortung von Fragen zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software.

werktags in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr

zur Verfügung.

- (3) Die Telefonnummer der Service-Hotline lautet: +49 - 531 - 24330 - 0

Die E-Mail-Adresse lautet: sales@bredex.de.

Der Hersteller wird dem Kunden eine Änderung dieser Nummer unverzüglich mitteilen.

2.5 Leistungspflichten des Herstellers – Datahosting und Datenschutz

- (1) Der Hersteller ist Inhaber der Trusted Information Security Assessment Exchange (TISAX) Zertifizierung. Dies ist ein von der Automobilindustrie definierter Standard für Informationssicherheit.
- (2) Der Hersteller wird die Daten des Kunden sichern, insbesondere durch Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden.
- (3) Den Hersteller treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- (4) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann vom Hersteller jederzeit, insbesondere nach Kündigung dieser Lizenzvereinbarung, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht oder Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) des Herstellers bestehen. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- (5) Der Hersteller wird die bei ihm vorhandenen Kundendaten 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen, sofern ihm der Kunde nicht binnen dieser Frist mitteilt, dass er die Herausgabe der Daten fordert. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Der Hersteller wird den Kunden bei Vertragsbeendigung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- (6) Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der Telekommunikationsgesetzes (TKG) - sind dem Hersteller bekannt. Der Hersteller wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten.

- (7) Verarbeitet der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Hersteller wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten. Sofern er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird er den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen. Der Hersteller bietet dem Kunden die verschlüsselte Übermittlung der Daten an.

- (8) Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter des Herstellers dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf von dem Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieser Lizenzvereinbarung zwingend notwendig ist.

2.6 Leistungspflichten des Kunden - Datenverbindung, Mängelrüge, Nutzung durch Dritte

- (1) Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem vom Hersteller definierten Datenübergabepunkt herzustellen. Der Hersteller ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- (2) Im Falle der Funktionsstörung der Software wird der Kunde dies dem Hersteller unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens der Funktionsstörung, ihrer Auswirkungen und möglicher Ursachen mitteilen. Für die Mitteilung wird der Kunde gegebenenfalls auf qualifizierte Mitarbeiter zurückgreifen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dritter ist nicht, wer im Auftrag des Kunden die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden, freie Mitarbeiter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses etc. Eine Weitervermietung der Software der Software wird dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet.
- (4) Sofern Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren und eine Nutzung durch Dritte auszuschließen.
- (5) Die Nutzung der Lizenz gilt jeweils nur für einen lokalen Standort des Unternehmens. Für weitere Standorte, Events, Veranstaltungen oder ähnlichen muss eine weitere Lizenz genutzt werden.

2.7 Leistungspflichten des Kunden - Vervielfältigungs- und Urheberrechte

- (1) Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software nicht vervielfältigen, es sei denn eine Vervielfältigung ist für die Benutzung der Software notwendig. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten o.ä.) der von dem

Kunden eingesetzten Hardware.

- (2) Weitergehende Vervielfältigungen, zu denen insbesondere auch der Ausdruck des Programmcodes zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes unter den Voraussetzungen des § 69 e Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.

2.8 Leistungspflichten des Kunden - Änderungen an der Software

- (1) Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Hersteller sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder – insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens - zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

2.9 Lizenzkosten/ Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Kunde verpflichtet sich je Lizenzmodell 25 Euro monatlich oder jährlich 199 Euro zu zahlen. Dies gilt je eingesetzter Lizenz. Die Lizenzkosten umfassen die Leistungen des Herstellers gemäß Kapitel 2.2 bis Kapitel 2.5 dieser Lizenzvereinbarung.
- (2) Für Mehraufwendungen, die über die gemäß Kapitel 2.2 bis 2.5 dieser Lizenzvereinbarung vom Hersteller geschuldeten Leistungen hinaus gehen (z.B. Anpassungen der Oberfläche, Änderung oder kundenspezifische Anpassungen der vertragsgegenständlichen Software) vereinbaren die Parteien eine Tagesvergütung von 600 Euro.
- (3) Der Hersteller wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich bzw. jährlich, abhängig von dem unter 2.9, Absatz 1 in Anspruch genommenen Lizenzmodell, in Rechnung stellen. Die Rechnung ist sofort netto zur Zahlung fällig.
- (4) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

2.10 Laufzeit/ Kündigung

- (1) Die Laufzeit beträgt 1 bzw. 12 Monate.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Lizenzvereinbarung liegt für den Hersteller insbesondere dann vor, wenn
 - der Hersteller seine Pflichten aus Kapitel 2.2 bis 2.5 aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt;
 - der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Kapitel 2.6 bis 2.8 die dieser Lizenzvereinbarung in grober Weise verletzt;
 - der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Vergütung gemäß Kapitel 2.9 dieser Lizenzvereinbarung an drei aufeinanderfolgenden Terminen nicht nachkommt.;
 - der Kunde schuldhaft gegen das Verbot aus Kapitel 2.6 dieser Lizenzvereinbarung verstößt, einem unberechtigten Dritten die Software die Softwarenutzung zu ermöglichen;
 - über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten

des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.

2.11 Mängel/ Gewährleistung

- (1) Hinsichtlich der Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der Software gemäß Kapitel 2.2 Abs. 1 der dieser Lizenzvereinbarung und des Datahostings gemäß Kapitel 2.5 dieser Lizenzvereinbarung gelten die Gewährleistungsvorschriften der §§ 535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff BGB) Anwendung.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebsfähigkeit der Software unverzüglich im Anschluss an die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich (E-Mail, Brief) unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
- (4) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Software als einsatzfähig, es sei denn, dass er sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2.12 Haftung

- (1) Der Hersteller haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit.
- (2) Unbeschränkte Haftung: Der Hersteller haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (3) Haftungsbeschränkung: Der Hersteller haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Der Hersteller lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit Benutzerinhalten ab.

2.13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Lizenzvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Par-

teilen am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung der Lizenzvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.

- (3) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Braunschweig.